

## **Sozialversicherungspflicht der Studierenden der Berufsakademie Sachsen (BA)**

Die Versicherungspflicht ist für die Teilnehmer dualer Studiengänge, d.h. insbesondere auch für die Studierenden an der Berufsakademie Sachsen, für die gesamte Dauer des Studiengangs geregelt.

Nach § 5 (1) Nr. 1 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) sind Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, versicherungspflichtig. Teilnehmer an dualen Studiengängen stehen nach § 5 (4a) SGB V den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des § 5 (1) Nr. 1 SGB V gleich.

Dual Studierende der BA Sachsen sind also nach § 2 (2) Nr.1 SGB IV wie Auszubildende in allen Zweigen der Sozialversicherung versichert:

- **Krankenversicherung,**
- **Pflegeversicherung,**
- **Rentenversicherung,**
- **Arbeitslosenversicherung.**

Für dual Studierende (wie auch für Ausbildungsverhältnisse) gelten nicht die Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit von geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen sowie die Regelungen der sogenannten Gleitzone.

- **Unfallversicherung:**

Die Studierenden der BA Sachsen sind während ihres gesamten Studiums sowohl in den Praxisphasen als auch in den Theoriephasen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

In den Praxisphasen besteht Versicherungsschutz nach § 2 (1) Nr.1 SGB VII. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes.

Während der Theoriephasen an der BA Sachsen (die Berufsakademie gilt als Hochschule) besteht Versicherungsschutz nach § 2 (1) Nr.8c SGBVII bei der Unfallkasse im Freistaat Sachsen.